



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juni 2001

Nummer 25

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Bundesreisekostengesetz – BRKG – Erstattung von Seminarkosten unter Einschluss des Entgelts für Verpflegung und Unterkunft –	438
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Anpassung der Erstattungspauschalen	438
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Barsikow in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse	438
Eingliederung der Gemeinde Bückwitz in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse	438
Eingliederung der Gemeinde Dessow in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse	439
Eingliederung der Gemeinde Nackel in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse	439
Auflösung des Amtes Wusterhausen	439
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
- Richtlinie für die amtliche Anerkennung von medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen (MPU) in der Neufassung vom 12. Juli 1992	
- Richtlinie für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinie – EigRL)	
- Richtlinie für die Ausbildung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Ausbildungsrichtlinie)	439
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 25/2001	

**Bundesreisekostengesetz – BRKG –
– Erstattung von Seminarkosten unter Einschluss des
Entgelts für Verpflegung und Unterkunft –**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
– 15.3 - 2703 - 17 –
Vom 22. Mai 2001

Mit Rundschreiben vom 17. März 1997 (ABl. S. 250), zuletzt ergänzt durch Rundschreiben vom 30. Oktober 1997 (ABl. S. 943), sind Anwendungshinweise zum Bundesreisekostengesetz bekannt gegeben worden.

Aus gegebenem Anlass wird ergänzend zu Textziffer 3.2 der vorgenannten Rundschreiben folgende weitere Verfahrensregelung bekannt gegeben:

„Falls in Rechnungen neben den Kosten für die Verpflegung und die Unterkunft auch die Seminargebühren nicht gesondert ausgewiesen sind oder ausgewiesen werden können, ist aus Gründen einer einheitlichen Abfindung der Gesamtrechnungsbetrag ohne Aufschlüsselung gemäß § 14 BRKG - Nebenkosten - zu erstatten. Das zustehende Tage- und Übernachtungsgeld ist in diesen Fällen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 BRKG zu kürzen.

Zur Vermeidung unnötiger finanzieller Belastungen des Bediensteten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wird die Direktabrechnung mit dem Veranstalter der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme empfohlen; nur in Ausnahmefällen sollte der Bedienstete unter Hinweis auf Abschlagszahlungen gebeten werden, für den Dienstherrn in Vorleistung zu treten.“

Anpassung der Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 1. Juni 2001

Gemäß der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV) vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2000 (GVBl. II S. 380), wird die Höhe der nach den Vorschriften der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 angepassten Erstattungspauschalen wie folgt bekannt gegeben:

1. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 ErstV

in der Anlage 2 Nr. 2:

804 000 Deutsche Mark.

2. Gemäß § 1 Abs. 7 Satz 1 ErstV

in § 1 Abs. 1 ErstV:

3 610 Deutsche Mark und

in § 1 Abs. 2 ErstV:

12 109 Deutsche Mark.

3. Gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 ErstV

in der Anlage 1:

72 796 Deutsche Mark pro Personalstelle und

in der Anlage 2 Nr. 1:

72 796 Deutsche Mark pro Personalstelle.

4. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ErstV:

560 000 Deutsche Mark.

**Eingliederung der Gemeinde Barsikow
in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Mai 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Barsikow
(Schlüssel-Nr.: 12 0 68 012)/Amt Wusterhausen
in die Gemeinde
Wusterhausen/Dosse (Schlüssel-Nr.: 12 0 68 477)

mit Wirkung vom 1. Juli 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Bückwitz
in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Mai 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Ok-

tober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Bückwitz
(Schlüssel-Nr.: 12 0 68 064)/Amt Wusterhausen
in die Gemeinde
Wusterhausen/Dosse (Schlüssel-Nr.: 12 0 68 477)

mit Wirkung vom 1. Juli 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Dessow in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Mai 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Dessow
(Schlüssel-Nr.: 12 0 68 084)/Amt Wusterhausen
in die Gemeinde
Wusterhausen/Dosse (Schlüssel-Nr.: 12 0 68 477)

mit Wirkung vom 1. Juli 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Nackel in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Mai 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Nackel
(Schlüssel-Nr.: 12 0 68 312)/Amt Wusterhausen
in die Gemeinde
Wusterhausen/Dosse (Schlüssel-Nr.: 12 0 68 477)

mit Wirkung vom 1. Juli 2001 genehmigt.

Auflösung des Amtes Wusterhausen

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 1. Juni 2001

Infolge der Eingliederung der dem Amt Wusterhausen angehörenden Gemeinden Barsikow, Bückwitz, Dessow und Nackel in die geschäftsführende Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist das Amt Wusterhausen mit Wirkung vom 1. Juli 2001 aufgelöst.

Richtlinie für die amtliche Anerkennung von medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen (MPU) in der Neufassung vom 12. Juli 1992

Richtlinie für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinie - EigRL)

Richtlinie für die Ausbildung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Ausbildungsrichtlinie)

Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 12/2001
Vom 23. Mai 2001

1. Die mit Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 19. August 1992 (ABl. S. 1270) zur Anwendung im Land Brandenburg eingeführte Richtlinie für die amtliche Anerkennung von medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen (MPU) in der Neufassung vom 12. Juli 1992 (Verkehrsblatt 1991 S. 611) wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.
2. Die mit Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 5-5/93 - Straßenverkehrsrecht - vom 4. Mai 1993 (ABl. S. 944) ab 1. Juni 1993 in Kraft getretene Richtlinie für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinie - EigRL) wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.
3. Die mit Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5-38/1993 - Straßenverkehrsrecht - vom 2. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 11) für verbindlich erklärte Richtlinie für die Ausbildung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Ausbildungsrichtlinie) (Verkehrsblatt 1993 S. 714) wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

440

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 25 vom 20. Juni 2001

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0